



Antrag zur Mitgliedschaft im VdIV Sachsen-Anhalt e.V.

Ich / wir stelle(n) den Antrag zur Mitgliedschaft im VdIV Sachsen-Anhalt e.V.

Antragsteller / Firma:

Gesellschaftsform (AG, GmbH, Einzelunternehmen, etc.):

Straße:

PLZ / Ort:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Internet:

Die Satzung, Berufsordnung und Beitragsordnung wurde mir / uns ausgehändigt und wird von mir / uns anerkannt.
Eine Selbstauskunft liegt dem Antrag bei.

Mit der Abbuchung der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrages

Einmalig in Höhe von 100 € (Aufnahmegebühr)	Jährlich	Halbjährlich
---	----------	--------------

erkläre(n) ich mich / wir uns bis auf Widerruf einverstanden.

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift

Als Mitglied aufgenommen zum	
Magdeburg, den	
VdIV Sachsen – Anhalt e.V.	
	----- Vorsitzender geschäftsführender Vorstand



Selbstauskunft zum Antrag der Mitgliedschaft im VdIV Sachsen-Anhalt e.V.

Die Selbstauskunft erfolgt gemäß der Satzung des Landesverbandes der Immobilienverwalter Sachsen-Anhalt e.V. und ist für die Mitgliedschaft im Verband verbindlich.

Antragsteller / Firma:

Vorname, Name (bei Fa. GF):

Straße:

PLZ / Ort:

Telefon:

Fax:

Geburtsdatum GF / Inhaber:

Anzahl der verwalteten Einheiten (WE / GE):

Rechtsform:

Handelsregister – Nr.:

AG:

Beginn der Verwaltungstätigkeit:

Erlerner Beruf GF / Inhaber:

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
und Betriebshaftpflichtversicherung:

ja nein

Deckungssumme € / Versicherer:

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift



Beitragsordnung

des Verbandes der Immobilienverwalter Sachsen-Anhalt e.V. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.03.2005 und 03.12.2009

1. Jedes Mitglied entrichtet unabhängig vom Beitrittstermin einen Jahresbeitrag.
(unter 9 Monate wird anteilmäßiger Beitrag zum Jahresbeitrag berechnet)
2. Der jährliche Grundbeitrag und soweit der Verwaltungsbestand **bis 500** Verwaltungseinheiten* nicht überschreitet beträgt **250 €**.
(Wohnungs- und Gewerbeeinheiten sind unabhängig der Größe identisch)
3. Bei mehr **als 500** Verwaltungseinheiten* beträgt der Mitgliedsbeitrag **350 €**.
(Wohnungs- und Gewerbeeinheiten sind unabhängig der Größe identisch).
4. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31. Januar des laufenden Jahres auf das Verbandskonto

Deutsche Kreditbank AG

IBAN: DE20 1203 0000 1016 5686 00

BIC: BYLADEM 1001

zu überweisen, sofern keine Teilnahme zur Lastschrift besteht.

Nach begründeter Antragstellung an den Vorstand und Beschluss Dessen ist eine monatliche Zahlungsweise möglich.

Sie gilt **nur für ein Geschäftsjahr**.

5. Als Aufnahmegebühr für neue Mitglieder werden einmalig 100 € festgelegt.
6. Jedes Mitglied teilt der Hauptgeschäftsstelle bis zum 31. Januar des Jahres unaufgefordert und rechtsverbindlich die Anzahl der Verwaltungseinheiten zur Bestimmung des Mitgliedsbeitrages mit.

* (1 Verwaltungseinheit = 1 Wohnungs- oder 1 Gewerbeeinheit)

Magdeburg, den 01.02.2010
Axel Balzer, Vorsitzender



Berufsordnung

des Verbandes der Immobilienverwalter Sachsen-Anhalt e.V. beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 08.12.2011 in Magdeburg

Präambel

Der Landesverband der Immobilienverwalter Sachsen-Anhalt e.V. ist Mitglied des Dachverbandes Deutscher Immobilienverwalter e. V. mit Sitz in Berlin.

Der Dachverband Deutscher Immobilienverwalter e.V. ist Mitglied des Europäischen Verbandes der Immobiliendienstleister CEPI.

Durch die Generalversammlung des CEPI wurde am 30. März 2006 der „Europäische Verhaltenskodex für Immobiliendienstleister“ verabschiedet, der alle bis dahin verabschiedeten einschlägigen Europäischen Richtlinien berücksichtigt.

A. Die Anforderungen an die Berufsausübung

1. Bei der Berufsausübung weist der Immobilienverwalter seine Kompetenz durch Erbringung der Dienstleistung in der erforderlichen Qualität nach.
2. Der Immobilienverwalter hat die von ihm beruflich übernommenen Aufgaben nach bestem Wissen und Können mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erfüllen und bei seiner Tätigkeit die gesetzlichen Vorschriften zu beachten und die Interessen seiner Auftraggeber zu wahren.
3. Er hat keine Aufgaben zu übernehmen, die über seine Qualifikation und Erfahrung hinausgehen.
4. Zur ordnungsgemäßen und effektiven Erfüllung seiner Aufgaben hat sich der Immobilienverwalter im Rahmen geeigneter Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für sich und seine Mitarbeiter über die aktuellen rechtlichen Grundlagen der Entwicklung des Immobilienverwalters und des technischen Fortschritts zu informieren und sein Fachwissen zu erweitern.

B. Die Beziehung zu den Kunden und Auftraggebern

1. Der Immobilienverwalter erfüllt mit dem notwendigen Berufsgewissen die ihm übertragenen Aufgaben. Insbesondere hat er die rechtmäßigen Interessen seiner Auftraggeber zu schützen und sich loyal zu verhalten. Sein Handeln ist davon geprägt, dass er in treuhänderischer Funktion Sachverwalter fremden Vermögens ist.
2. Die Belange der Kunden und Auftraggeber sowie die Informationen im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages sind mit absoluter Diskretion zu behandeln. Auch die Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
3. Das Handeln des Immobilienverwalters ist von Rechtschaffenheit und Transparenz geprägt. Dieses Gebot sowie eine Informationspflicht gegenüber seinen Auftraggebern hat der Immobilienverwalter im Rahmen seiner Geschäftsbesorgung einzuhalten. Er nimmt keine Provisionen, Rabatte oder Gewinne für die auf die Kunden entfallenden Kosten ohne deren vorheriges Einverständnis an. Er darf sich keine unzulässigen mittelbaren oder unmittelbaren Vorteile aus seiner Tätigkeit verschaffen.



Ebenso sollte er keine Arbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen auf Kosten des Auftraggebers von Familienangehörigen oder Unternehmen ausführen lassen an denen er beteiligt ist, ohne dass diese Situation dem Auftraggeber bekannt ist.

4. Bei der Besorgung der ihm übertragenen Geschäfte hat der Immobilienverwalter jegliche Diskriminierung aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder ethnischer Herkunft zu unterlassen.

5. Der Immobilienverwalter hat sicherzustellen, dass die mit den Auftraggebern eingegangenen Verpflichtungen schriftlich so fixiert werden, dass die gegenseitigen Interessen in Einklang stehen.

6. Die Dienstleistungen des Immobilienverwalters sind nach kaufmännischen, die Existenz des Unternehmers sichernden Grundsätzen sowie einer leistungsgerechten Vergütung anzubieten und zu erbringen. Der Preis der Vergütung wird bei dem Einzelfall durch Vereinbarung der Parteien bestimmt, differenziert nach der Grundvergütung einerseits und der Vergütung für Zusatzleistungen und Zusatzhonorare andererseits. Bei der Verwaltung von Wohnungseigentum richtet sich die Vergütung, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach der Anzahl der verwalteten Einheiten oder nach einem vereinbarten Pauschalpreis.

7. Mit der Beendigung des Auftrages hat der Immobilienverwalter Rechnung zu legen und die Geschäfte zu übergeben, die erforderlichen Informationen zu erteilen und auf Gefahren hinzuweisen.

C. Der Umgang mit Finanzen und Vermögen der Kunden und Auftraggeber und Verhaltenskodex im E-Commerce

1. Der Immobilienverwalter muss über Haftpflichtversicherungen gemäß gesetzlicher Vorgaben verfügen, die die Haftung für die Ausübung seiner Tätigkeit abdeckt und eine Haftungssumme von insgesamt mindestens 200.000,00 € umfasst. Diese Versicherung ist nach Aufforderung nachzuweisen. Mindestinhalt dieses Nachweises sind: Name und Anschrift der Versicherer und räumlicher Geltungsbereich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass er über ausreichenden Versicherungsschutz verfügt.

1. 2. Der Immobilienverwalter hat uneingeschränkt das Vermögen seiner Auftraggeber von seinem eigenem und dem Vermögen anderer getrennt zu halten.

2. Alle Geschäftsaktivitäten sind transparent auszuführen und es ist sicherzustellen, dass alle Rechtsvorschriften und Richtlinien zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche einschließlich der Finanzierung des Terrorismus und zum E-Commerce eingehalten werden. Die Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten und das Urheberrecht sind zu beachten.

3. Alle Datentransfers, insbesondere in Bezug auf Zahlungsvorgänge, sind immer auf sicherem Wege abzuwickeln. Durch den Immobilienverwalter sollten alle Sicherheitsmaßnahmen für seine Organisation und die verwendeten Computer- und Kommunikationssysteme getroffen werden.

4. Durch den Immobilienverwalter sind die Kunden und Auftraggeber über die akzeptierten Formen der elektronischen Signatur sowie über die unabhängigen Unternehmen, die solche Signaturen zertifizieren, zu informieren. Sie sind auch über die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit der für die Erstellung einer elektronischen Signatur notwendigen Daten aufzuklären.

5. Die Verbreitung und Bearbeitung von elektronischen Informationen hat mit den gesetzlich geforderten Mindestinhalten zu erfolgen, sie müssen klar als solche erkennbar sein und den Herausgeber als solchen eindeutig

6. bezeichnen. Persönliche Daten der Kunden und Auftraggeber sind in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht des Datenschutzes zu verarbeiten und dem Zweck entsprechend zu nutzen.



D. Beziehungen zu den Berufskollegen

1. Der Immobilienverwalter sollte die Wettbewerbsgleichheit garantieren und sicherstellen, dass die kameradschaftliche Beziehung zu den Kollegen von Respekt, Fairness und Sachlichkeit geprägt ist.
2. Es sollten Handlungen und Verhaltensweisen unterlassen werden, die dem Ruf des Berufsstandes schaden und Kollegen moralischen oder materiellen Schaden zufügen können. Konflikte, die die Interessen der Kunden verletzen können, sind zu vermeiden.
3. Mit Berufskollegen sollte der Erfahrungsaustausch mit dem Ziel der Erhöhung des Ansehens und der Qualität der Arbeit des gesamten Berufsstandes gepflegt werden.

E. Streitschlichtung unter Berufskollegen

1. Die Streitigkeiten unter den Berufskollegen sollten gütlich geregelt werden. Auf Antrag kann der Vorstand des zuständigen Verbandes um Vermittlung ersucht werden.
2. Bei erfolgloser Vermittlung auf Verbandsebenen sollten vor Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte die Möglichkeiten der Streitschlichtung bei Schiedsgerichten und Schlichtungskammern in Anspruch genommen werden.
3. Bei Streitigkeiten mit Berufskollegen aus anderen EU-Staaten, die Mitglied eines Berufsverbandes sind, der wiederum CEPI-Mitglied ist, ist um Vermittlung zu ersuchen.



VEREINSSATZUNG

**des Verbandes der Immobilienverwalter Sachsen-Anhalt e.V.
In der Fassung vom : 19. Dez. 2006**

§ 1

**Name, Gebiet, Sitz, Rechtsform
und Geschäftsjahr des Vereines**

1. Der Verein führt den Namen
Verband der Immobilienverwalter Sachsen-Anhalt e.V.
2. Das räumliche Tätigkeitsgebiet umfasst schwerpunktmäßig das Bundesland Sachsen-Anhalt.
Er unterhält nach Bedarf Kreisverbände.
3. Sein Sitz ist Magdeburg. Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit, einer Verlegung der Geschäftsstelle
und damit auch der Eintragung im jeweiligen Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts festlegen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Verbandes

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen, die gemeinschaftliche Wahrnehmung
und Förderung der Belange der im Bundesland Sachsen-Anhalt und Umfeld ansässigen Immobilienverwalter
und der unmittelbar oder mittelbar mit der Immobilienverwaltung/- Betreuung befassten Unternehmen
in standesgemäßer, fachlicher, wirtschaftlicher, bildungspolitischer und technischer Hinsicht.
2. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) Beratung, den Informations- Erfahrungsaustausch und Qualifizierung und Weiterbildung seiner Mitglieder,
 - b) die Förderung des Berufszweiges des Immobilienverwalters durch Schaffung eines einheitlichen Berufsbildes
und Aufstellung von Leitlinien für den Geschäftsverkehr,
 - c) die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und Gemeinschaftswerbung,
 - d) die Wahrnehmung und Durchsetzung der regionalen Interessen bei Behörden, Institutionen und in der Wirtschaft
 - e) den Abschluss von Rahmenabkommen mit Geschäftspartnern (Dienstleister, Geschäftspartner, Versicherungen,
Auskunftsdateien, Verlagen, Beratern usw.) zu Gunsten des Verbandes und seiner Mitglieder.
 - f) Einrichtung und Unterhaltung eines Facharchivs mit Urteilssammlungen
3. Der Verein darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die nachhaltig eine hauptberufliche
oder überwiegende Tätigkeit als Immobilienverwalter- /Dienstleiter in der Immobilienbranche ausüben,
unternehmerisch mit Fragen der Immobilienverwaltung unmittelbar oder mittelbar befasst sind



Verband der Immobilienverwalter Sachsen-Anhalt e.V.

oder in sonstiger Weise den Vereinszweck fördern. Gesellschaften werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten, Mitglied ist die Gesellschaft an sich.

2. Es können auch Mitglieder mit Sitz außerhalb Sachsen-Anhalts in den Verein aufgenommen werden.
3. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder oder andere Personen, die sich um die Immobilienwirtschaft oder um den Verein der Immobilienverwalter verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft begründet die Pflicht zur Einhaltung der Satzung, der Berufsordnung und zur Mitarbeit an den Aufgaben und Zielen des Vereines.
5. Es können Fördermitglieder in den Verband aufgenommen werden.

§ 4

Aufnahme in den Verein

1. Die Aufnahme als Mitglied oder Fördermitglied in den Verein ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen. Gibt das Aufnahmegesuch zu Beanstandungen oder Ablehnung keinen Anlass, so hat die Aufnahme innerhalb von vier Wochen durch den Vorstand zu erfolgen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Vorlage einer Selbstauskunft nach Vorgabe des Vorstandes, aus der Umfang und Art der Tätigkeit in der Wohnungs-/Immobilienwirtschaft ersichtlich sind.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Diese ist dem Mitglied durch den Verein mittels Aufnahmeurkunde und Übersendung der Vereinsatzung bekannt zu geben.
3. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat er dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung bekannt zu geben.
4. Gegen den ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller das Recht zu, die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu beantragen, welche vereinsintern endgültig entscheidet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefes dem Vorstand zu erklären. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt im Falle des Todes, es sei denn, dass die Firma fortgeführt und von den Rechtsnachfolger binnen einer Frist von sechs Monaten erklärt wird, dass die Mitgliedschaft bestehen bleibt, wobei bei Fortführung der Firma die Kriterien wie bei der Erstaufnahme erfüllt sein müssen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes/Fördermitgliedes durch den Vorstand kann erfolgen:
 - a) wenn es den Beschlüssen der Vereinsorgane oder in anderer Hinsicht den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder wenn es aus sonstigen Gründen für die weitere Mitgliedschaft ungeeignet ist,
 - b) wenn es trotz erfolgter 2. schriftlicher Mahnung die Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt (mind. 6 Monate Beitragsrückstand).
 - c) grobe oder wiederholte Verletzung der Satzung oder Geschäftsordnung



Verband der Immobilienverwalter Sachsen-Anhalt e.V.

- d) wenn ein Insolvenzverfahren über das Mitgliedsunternehmen beantragt wird
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Bekanntgabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Davor ist das Mitglied jedoch persönlich oder schriftlich zu hören. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des Klärungsgesprächs oder der schriftlichen Äußerung nicht wahr, so entscheidet der Vorstand über den Ausschluss nach der ihm bekannten Sachlage.
6. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Zustellung wirksam. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
7. Gegen den vollzogenen Ausschließungsbeschluss ist, ohne aufschiebende Wirkung, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief an den Verein die Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig, die vereinsintern endgültig entscheidet. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Gleichzeitig enden auch Wahlfunktionen. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder können

- an allen Einrichtungen und Leistungen des Vereines teilnehmen und die Hilfe des Vereines im Rahmen des Vereinszweckes in Anspruch nehmen;
- die Beratung und Unterstützung in kaufmännischen, technischen und juristischen Angelegenheiten in Anspruch nehmen;
- an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, Anträge nach den hierfür gültigen Bestimmungen stellen und das ihnen zustehende Stimmrecht ausüben;
- auf ihren Firmenbriefen das Vereinszeichen mit dem Hinweis auf die Mitgliedschaft verwenden.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- den Bestimmungen der Satzung, Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Vereinsorgane Folge zu leisten
- bei ihrer beruflichen und geschäftlichen Tätigkeit-, insbesondere im Wettbewerb, so zu handeln, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern und im Sinne der üblichen Wettbewerbsregeln zu handeln;
- den Vereinsorganen oder der Geschäftsführung alle zur Erfüllung der Aufgaben des Vereines notwendigen Angaben zu machen;
- die nach der Beitragsordnung zu bezahlenden Beiträge pünktlich zu entrichten. Der Beitrag ist im voraus zu leisten. Für sonstige Zwecke können Umlagen erhoben werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- den durch den Verein beschlossenen Wettbewerbsregeln zu respektieren.

§ 8

Organe des Vereines

- Die Organe des Vereines sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand



Verband der Immobilienverwalter Sachsen-Anhalt e.V.

- c) der Beirat
2. Als weitere Organe können ein Beirat und eine Geschäftsführung durch den Vorstand gewählt bzw. bestellt werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, einem Schatzmeister, und mindestens zwei weiteren Vorstandmitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus bis zu drei weiteren Vorstandsmitglieder berufen. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen mit 2/3 Mehrheit, den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den geschäftsführenden Vorstand sowie den Schatzmeister.
- Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder zum ehrenamtlichen Geschäftsführer (geschäftsführendes Vorstandmitglied) bestellen. Der ehrenamtliche geschäftsführende Vorstand (Geschäftsführer des Vorstandes) muss Mitglied des Vorstandes sein.
2. Der Vorsitzende, der Stellvertreter sowie der geschäftsführende Vorstand vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Vorstand ist ermächtigt eine Ressortaufteilung vorzunehmen.
3. Die ordentlichen Vorstandsmitglieder haben die ihnen durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Insbesondere werden ihnen nachfolgende Aufgaben und Rechte übertragen:
- a) Die Überwachung der Geschäftsführung des Verbandes
 - b) die Einstellung, Abberufung und Entlassung eines hauptamtlichen Geschäftsführers,
 - c) die ihnen von der Mitgliederversammlung zur selbständigen Erledigung zugewiesenen Angelegenheiten.
 - d) Erlass nachgeordneten Vereinsrechts (z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Sitzungsordnung).
- In der Geschäftsordnung können weitere Einzelheiten des Vereinslebens, der Rechte und Pflichten sowie Aufgaben geregelt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zur neuen Wahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Dem Vorsitzenden obliegt, soweit eine Geschäftsführung nicht bestellt ist, die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes und der Auslagen gilt die Finanz-Reisekostenverordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ohne Versammlung des Vorstandes ist ein Beschluss nur gültig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes die Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt haben (Umlaufverfahren).
9. Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung, Verstoß gegen Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit von seiner Funktion zeitweilig entbunden werden. Das betroffene Mitglied hat dabei keine Stimmvollmacht. Eine außerordentliche oder ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.



10. Scheidet der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus oder legt sein Amt nieder, so entscheidet der restliche Vorstand darüber, wer kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Vorsitz übernimmt. Verliert während der Dauer der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied seine Vertretungsbefugnis für ein Mitglied oder wird die Mitgliedschaft der vertretenen juristischen Person beendet, scheidet das Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, sofern nicht eine Mitgliedschaft als natürliche Person begründet ist.

§ 10 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu fünf ordentlichen Mitgliedern, die auf die Dauer von 3 Jahren von dem Vorstand gewählt werden. Dieser wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
2. Dem Beirat können die Vertreter der Fachabteilungen und Arbeitsausschüsse angehören.
3. Der Beirat unterstützt und berät den Verein hinsichtlich konkreter Projekte und allgemeiner Aufgabenstellungen.
4. Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, er ist jedoch mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres einzuberufen, in diesem Falle spätestens vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Der Beirat hat das Recht an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Ein Stimmrecht hat dieser nicht.

§ 11 Die Mitgliederversammlung, ihre Zusammensetzung, Einberufung und Beschlussfähigkeit

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und Zeitpunkt ist der Vorstand. Sie wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder geschäftsführender Vorstand einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - a) Fragen zu erledigen sind, die zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören und deren Erledigung keinen Aufschub duldet;
 - b) der Vorstand oder der Beirat in besonders wichtigen Fragen die Zustimmung der Mitgliederversammlung für erforderlich hält;
 - c) sie von mehr als einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes gefordert wird.
3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher erfolgen. Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung sind bis spätestens zum Schluss eines Geschäftsjahres an den Vorstand einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge können nur mit Genehmigung des Vorstandes berücksichtigt werden.
4. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen genügt eine Einberufungsfrist von sieben Tagen. Die Einberufung muss ebenfalls schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 12 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

- Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zur Erledigung vorbehalten:
1. die Wahl des Vorstandes



2. Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes;
3. Genehmigung der Jahresabrechnung und des Wirtschaftsplanes;
4. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
5. Wahl von Rechnungsprüfern
6. Festsetzung der Vereinsbeiträge;
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens;
8. Beschlussfassung über vorgeschlagene Satzungsänderungen;
9. Entscheidung über Anträge von Mitgliedern;
10. Entscheidung über den Ausschluss und die Aufnahme von Mitgliedern im Anrufungsfalle;
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden durch Abstimmung über Anträge gefasst, die in der Tagesordnung bekannt gemacht wurden.
2. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
3. Jedes Mitglied kann bis zu fünf nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmende Mitglieder vertreten, wenn die schriftliche Vollmacht bei Versammlungsbeginn dem Vorsitzenden oder Versammlungsleiter vorgelegt wird.
4. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen sämtlicher anwesender bzw. vertretener Mitglieder erhält, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung andere Bestimmungen enthalten. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei einer Zweckänderung der Satzung müssen mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sein.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer, der vom jeweiligen Leiter der Mitgliederversammlung bestimmt wird, zu unterzeichnen und bei der Geschäftsstelle aufzubewahren ist.

§ 14

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach der vom Vorstand genehmigten Geschäftsordnung im Rahmen der vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Der Vorstand muss sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern.
3. Nach Bedarf können auf Beschluss des Vorstandes weitere Geschäftsstellen errichtet werden, diese Geschäftsstellen sind sämtlich der Hauptgeschäftsstelle unterstellt.

§ 15

Fachabteilungen, Kreisverbände, Arbeitsausschüsse

1. Der Vorstand ist berechtigt, Fachabteilungen und Arbeitsausschüsse zu bilden. Deren Aufgaben es sind, bestimmte Arbeitsgebiete und sonstige fachliche Angelegenheiten zu bearbeiten, Vorschläge und Anträge für die Mitgliederversammlung auszuarbeiten oder selbständig zu erledigen.
2. Der Vorstand kann für die Fachabteilungen und Arbeitsausschüsse Geschäftsordnungen erlassen.



§ 16 Schweigepflicht

1. Die Mitglieder des Vorstandes, des Beirates, der Geschäftsführung, der Fachabteilungen und der Arbeitsausschüsse sind verpflichtet, über Einrichtung und Betriebsverhältnisse, die ihnen in Ausübung ihrer Mitarbeit in den Vereinsorganen und aufgrund ihrer Befugnisse zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren und sich der Bekanntgabe oder der Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Diese Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Beauftragte und Angestellte sind entsprechend zu verpflichten.
2. Die Schweigepflicht der Angestellten und Beauftragten des Vereines hinsichtlich aller Meldungen der einzelnen Mitglieder gilt auch gegenüber allen anderen Mitgliedern.

§ 17 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden ordentlichen oder gegebenenfalls außerordentlichen Beiträgen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Für sonstige Zwecke können Umlagen erhoben werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassen-/Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören. Die Amtszeit der Kassenprüfer dauert jeweils ein Jahr.
2. Der Vorstand hat die Grundsätze der Rechnungslegung im Rahmen der Finanzordnung zu regeln.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 19 Auflösung des Vereines

1. Über die Auflösung des Vereines kann beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vereines dies beantragt. Es ist alsbald eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Antrag Beschluss zu fassen hat.
2. Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden bzw. vertretenen Mitgliedern erforderlich.
3. Die Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes, sofern die auflösende Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt.
4. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss gefasst hat.

§ 20 Beanstandungen der Satzung durch das Registergericht

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.



Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 21

Gültigkeit der Satzung, Schlussbestimmungen

1. Die vorliegende Satzung des Vereines wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 19.12.2006 in Magdeburg beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Magdeburg, 19.12.2006

Vorsitzender des Verbandes:
Axel Balzer

Stellvertreter des Vorsitzenden
und Versammlungsleiter:
Dieter Kaselow

Geschäftsführender Vorstand:
Peter Wild